

# Satzung

## zur 1. Änderung der Satzung über die Bestellung und Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten des Landkreises Friesland vom 18. Juli 2007

Auf Grund der §§ 7 und 36 Absatz 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds.GVBl. S. 203) hat der Kreistag folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Bestellung und Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten des Landkreises Friesland vom 18. Juli 2007 beschlossen:

### § 1

Hinter § 2 der Satzung wird folgender § 2 a eingefügt:

#### § 2 a

#### **Behindertenbeirat**

*(1) Der Arbeitskreis der behinderten Menschen und Selbsthilfegruppen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) gilt als Behindertenbeirat nach § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG).*

*(2) Der/Die Behindertenbeauftragte übernimmt den Vorsitz im Beirat und vertritt den Beirat als beratendes Mitglied gemäß § 47 Abs. 7 NLO im Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales.*

*(3) Der Arbeitskreis gibt sich im Benehmen mit dem Fachbereich „Soziales und Senioren“ des Landkreises Friesland eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung und die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.*

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Jever, den 9. Juli 2008

Sven Ambrosy  
Landrat